

Urlaubs- und Vertretungsregelung für Pastoren und Pastorinnen

Hinweise zu Urlaub und dienstfreien Tagen

Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD 400C)

§ 37 – Erreichbarkeit

Pastoren und Pastorinnen müssen erreichbar sein und ihren Dienst innerhalb angemessener Zeit im Dienstbereich aufnehmen können. (Erreichbarkeit heißt: innerhalb von ca. 3 Stunden anrufbar/auffindbar zu sein.)

§52 – Dienstfreier Tag

Pastoren und Pastorinnen sollen die Gelegenheit haben, ihren Dienst so einzurichten, dass ein Tag der Woche frei von dienstlichen Verpflichtungen bleibt. Die Pflicht erreichbar zu sein, bleibt davon unberührt, wenn keine Vertretung gewährleistet ist.

§ 53 – Erholungsurlaub

Es besteht Anspruch auf 44 Kalendertage Erholungsurlaub (01.01.-31.12.) ☺

Urlaubsbestimmungen für Pastoren und Pastorinnen (UrlB 400-1)

§ 3 – Aufenthalt im Dienstbereich, Erreichbarkeit

Erreichbarkeit ist jederzeit zu gewährleisten, mindestens durch technische Mittel, bei Entfernung aus dem Dienstbereich angemessene Rückkunftszeit oder Vertretungsregelung.

§4 – Abwesenheit vom Dienstbereich

Jede Abwesenheit von **mehr als 48 Stunden** ist in der Propstei mit Vertretungsregelung anzuzeigen (kurze formlose E-Mail)

§15 – Dienstfreie Tage

1. Pastoren und Pastorinnen sollen an **einem Werktag** von allen dienstlichen Pflichten befreit sein, soweit dem nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

Zusätzlich sollen sie einmal im Monat einen **dienstfreien Sonntag** haben.

2. Der dienstfreie Werktag darf *höchstens in die darauffolgende Woche übertragen* werden. Er kann mit dem Erholungsurlaub und einem dienstfreien Sonntag verbunden werden.

3. Innerhalb des Urlaubs sind die freien Tage mit abgegolten. Sie zählen also als Urlaubstage.

Beispiel 1: *ein dienstfreier Sonntag + ein dienstfreier Montag* > Urlaub von Dienstag – bis Samstag < *ein dienstfreier Sonntag + ein dienstfreier Montag* (die dienstfreien Tage zählen nicht als Urlaubstage)

Beispiele mit „Sammelcharakter“ – „Maximallösungen“

Beispiel 2: Urlaub vom Dienstag, 24. Mai bis Freitag, 27. Mai (4 Kalendertage Urlaub) plus dienstfreien Tag am Samstag, 28. Mai und dienstfreier Sonntag am 29. Mai, plus dienstfreien Tag der Vorwoche, sofern dieser nicht genommen wurde, am Montag, 23. Mai. **Vertretung ist von Abreise bis Rückkunft / Wiedererreichbarkeit zu regeln.**

Beispiel 3: Urlaub von Montag, 27. Juni bis Samstag, 16. Juli (20Kalendertage Urlaub) plus dienstfreier Tag am Samstag, 25. Juni und dienstfreier Sonntag am 26. Juni, plus dienstfreier Sonntag, 17. Juli (Monat Juli) – 3 Wochen Urlaub, 4 Wochenenden frei ☺

- Achtung : die Wochen drum herum aber ggf. „Durststrecken“ ☹
- Bitte im Blick behalten: **Vertretungsbedarf wird für alle größer.**
- Bitte im Urlaubsantrag **dienstfreie Tage ggf. entsprechend vermerken, damit keine Anrechnung auf den Jahresurlaub erfolgt.**

Wer am dienstfreien Tag zu Hause ist (oder erreichbar) und einfach nur *frei macht*, braucht uns das nicht mitzuteilen und keine Vertretung zu regeln.